

From: Katrin.Schulz@dsgv.de on behalf of Sicherungssystem@dsgv.de
Sent: 14 June 2016 14:31
To: DE MASI Fabio
Cc: haspa@haspa.de
Subject: Antwort: Einlagensicherung

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Es sind zwei unterschiedliche Aspekte zu trennen: Nach dem neuen Einlagensicherungsgesetz (EinSiG), welches die europäische Einlagensicherungsrichtlinie (RL 2014/49/EU) umsetzt, hat ein Einleger grundsätzlich einen Entschädigungsanspruch in Höhe seiner entschädigungsfähigen Einlagen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde den Entschädigungsfall gemäß § 10 EinSiG festgestellt hat. Den Begriff der Einlagen definiert das Einlagensicherungsgesetz in § 2 Abs. 3 EinSiG. Hiernach sind die jeweiligen Kontoguthaben in Höhe bis zur Deckungssumme von 100.000 EUR geschützt, soweit sie nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank an den Einleger zurückzuzahlen sind.

Davon losgelöst ist die Frage zu stellen, welche konkreten Einlagen des Kunden entschädigt werden. Hier kommt es auf die vertragliche Beziehung zwischen Institut und Kunde an. Das EinSiG sieht vor, dass auch die aufgelaufenen Zinsen in die 100.000 EUR einzurechnen sind. D. h. zum Stichtag, zu dem die BaFin den Entschädigungsfall feststellt, werden die Kundenkonten zinsmäßig abgerechnet und bis zu 100.000 EUR entschädigt. Sollte eine Negativzinsvereinbarung getroffen worden sein (wobei wir zu den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten dieser Thematik nicht Stellung nehmen können), so würde dem Sicherungssystem auch in diesem Falle der Kontostand nach Zinsabrechnung gemeldet.

Abschließend möchten wir betonen, dass die Frage, ob und in welcher Weise etwaige Negativzinsen nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen im jeweiligen Einzelfall zulässig sind, von Seiten des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppen nicht beurteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Larisch

Leiter Geschäftsstelle Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe
Abteilungsleiter
Sparkassenpolitik, Bankaufsicht
Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Charlottenstraße 47
D-10117 Berlin

Tel.: +49 (0) 30/20225 5326
Fax: +49 (0) 30/20225 5325
stefan.larisch@dsgv.de

Von: DE MASI Fabio <fabio.demasi@europarl.europa.eu>
An: "sicherungssystem@dsgv.de" <sicherungssystem@dsgv.de>
Kopie: "haspa@haspa.de" <haspa@haspa.de>, DE MASI Fabio
<fabio.demasi@europarl.europa.eu>
Datum: 03.06.2016 17:25
Betreff: Einlagensicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich bin Abgeordneter des Europäischen Parlaments und Kunde der
Hamburger
Sparkasse. Kürzlich erhielt ich das gesetzlich vorgesehene
Informationsschreiben meiner Sparkasse zur EU Einlagensicherung. In
diesem
Zusammenhang möchte ich eine Anfrage an Sie richten.

Würde die Einlagensicherung auch einen Vermögensschutz für Einlagen
bis zu
100 000 Euro bewirken, wenn Banken dazu übergehen die negative
Verzinsung
der Einlagen der Banken bei der EZB an die Kunden weiter zu reichen
? Mit
anderen Worten: Wird zwischen dem klassischen Einlagenschutz im
Sinne des
Schutzes vor Bankinsolvenzen und etwaigen Verlusten der Kunden durch
negative
Verzinsung unterschieden oder müssten Banken gemäß der
Einlagensicherung
Guthaben bis zu 100 000 Euro von etwaigen Negativzinsen ausnehmen ?

Die EZB konnte mir diese Frage nicht beantworten und hat
diesbezüglich an die
EU Kommission verwiesen.

https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/150503letter_demasi.en.pdf?0a5f5edb3d146f825cfffdf4164882db7

Mit freundlichen Grüßen,

Fabio De Masi

Von meinem iPad gesendet